



Courtagevereinbarung

abgeschlossen zwischen

Höher Insurance Services GmbH

Ludwig Boltzmann-Straße 4

2700 Wr. Neustadt

im Folgenden als HÖHER bezeichnet, einerseits,

und

NAME

ADRESSE

PLZ ORT

im Folgenden als VERMITTLER bezeichnet, andererseits.

Version: 2019/04



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	HÖHER	4
1.2	VERMITTLER	4
1.2.1	Versicherungsvertrieb durch den VERMITTLER(Qualitätskriterien)	4
1.2.2	Selbständige Sub-Versicherungsvermittler	5
1.2.3	(Kunden)Vollmacht von VERMITTLER	5
1.2.4	Unterweisung der Mitarbeiter	5
1.2.5	Evaluierung	5
1.2.6	Schad- und Klaglos-Erklärung	5
2	Vermittlung von Verträgen über HÖHER	5
2.1.1	Erstanfrage	6
2.1.2	Vertragsverlängerung	6
2.1.3	Vorgangsweise bei Wegfall der Vollmacht von VERMITTLER	6
2.1.4	Annahme oder Ablehnung eines Versicherungsvertrages	6
3	Kommunikation	7
3.1.1	Kommunikation per E-Mail	7
3.1.2	E-Mail Zustelladresse HÖHER	7
3.1.3	E-Mail Zustelladresse VERMITTLER	7
3.1.4	Fehler bei Übermittlung per E-Mail, SPAM-Filter	7
3.1.5	Mitteilungen während der Geschäftszeiten	7
3.1.6	Zustelladresse VERMITTLER	7
4	Datenschutzbestimmungen	7
4.1	Verantwortliche gemäß Artikel 4 Ziffer 7 DSGVO	7
4.2	Datenverarbeitung, technische Mittel	8
4.3	Datenverarbeitung gemäß Stand der Technik	8
4.4	Gesonderte Vereinbarung gemäß Artikel 26 und 28 DSGVO	8
4.5	Aushändigung HÖHER-Datenschutzerklärung durch VERMITTLER	8
4.6	Anpassung im Anlassfall	8
5	Provisionsbestimmungen	8
5.1	Provision für Bestandskunden	8
5.2	Mehrere VERMITTLER beim Versicherungsabschluss	9
5.3	Schicksal der Provision	9
5.4	Provision bei Veränderung des Vertrages/der Prämie	9
5.5	Provisionsanspruch bei Kündigung der Courtagevereinbarung	9
5.6	Rechtsnachfolger, change of control-Klausel	9
5.6.1	Änderung der Eigentumsverhältnisse beim MAKLER	9
5.6.2	Außerordentliches Kündigungsrecht	9
5.6.3	Rechtsübergang an Erben	9
5.7	Rückzahlung von Provisionen	10

5.7.1	Nicht berechnete Provisionszahlung	10
5.7.2	Gegenverrechnung	10
5.7.3	Provisionsabrechnung	10
5.8	Änderung der Provisionsbestimmungen.....	10
5.8.1	Inkrafttreten, Widerspruchsfrist.....	10
5.9	Daten für die Provisionsberechnung.....	10
6	Abtretungsverbot	11
7	Schlussbestimmungen	11
7.1	Inkrafttreten des Vertrages.....	11
7.2	Dauer des Vertrages	11
7.3	Unwirksame Bestimmungen, Salvatorische Klausel.....	11
7.4	Änderung gesetzlicher Bestimmungen (Sonderkündigungsrecht).....	11
7.5	Änderungen, Schriftformvereinbarung.....	11
7.6	Gerichtsstandvereinbarung, anwendbares Recht.....	11
7.7	Annahme der Bevollmächtigung des Maklers.....	11
7.8	Schad- und Klaglos-Erklärung	12
7.9	Unterstützung im Haftungsfall	12
7.10	Vorgehen bei Streitigkeiten.....	12
7.11	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von HÖHER	12
7.12	Beilagen	12

1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Abschluss einer Rahmenprovisionsvereinbarung für die Vergütung (Provision) von HÖHER an den VERMITTLER für die Vermittlung von Versicherungsverträgen über HÖHER. Dies erfolgt nach Maßgabe der jeweils letztgültigen von HÖHER und VERMITTLER gegengezeichneten Provisionstabellen die integrierte Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Bei Abweichungen und Widersprüchen geht gegenständlicher Courtagevereinbarung den Provisionstabellen vor.

Die über HÖHER vermittelnden Versicherungsverträge sind Jahresverträge und müssen jährlich erneuert werden. Dazu übermittelt HÖHER rechtzeitig die entsprechenden Unterlagen an VERMITTLER.

HÖHER kontaktiert - ohne wichtigen Grund oder direkter Anfrage des Kunden - keine Kunden des VERMITTLERS, da die gesamte Korrespondenz prinzipiell ausschließlich über den VERMITTLER erfolgen soll.

Die Vertragsparteien vereinbaren im Zusammenhang mit dieser Courtagevereinbarung gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben zu agieren und den jeweils anderen Vertragspartner fair zu behandeln.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass VERMITTLER und HÖHER sich in etwaigen Verfahren gegenseitig unterstützen und die erforderlichen Unterlagen/Informationen bereit stellen, sofern dem keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

Der selbständig tätige VERMITTLER ist weder zu einer Leistung verpflichtet, noch zu irgendeiner Exklusivität noch zur persönliche Dienstleistung; erbringt er aber eine solche unter Zuführung des Kunden an HÖHER, hat dieser für den KUNDEN im Rahmen des Gesetz, insbesondere des Maklergesetz (MaklerG) und der Standesregeln für Versicherungsvermittler zu betreuen und darf diesen Kunden von Höher weder ausspannen oder der Konkurrenz zuführen.

1.1 HÖHER

HÖHER ist als Versicherungsvermittlerin tätig und ist von Versicherungen mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen betraut (Abschlussagentin/Coverholder).

Nur gegen vorherige Vereinbarung kann HÖHER im Einzelfall außerhalb der Tätigkeit als Vertreter des Versicherers (Cover Holder) als Versicherungsmaklerin tätig werden, sofern dies zwischen HÖHER und VERMITTLER und vor allem dem aktuellen oder potentiellen Kunden schriftlich vereinbart wird.

Sämtliche Informationen über HÖHER können auf der Website des Unternehmens unter www.hoehner.info abgerufen oder direkt bei HÖHER angefordert werden.

1.2 VERMITTLER

Der VERMITTLER ist selbständiger Versicherungsmakler gem. §§ 26 ff Maklergesetz, verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Gewerbes Versicherungsvermittlung in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ gem. § 94 Ziff. 76 GewO, ist im Vermittlerregister unter der GISA-Zahl laut Beilage ./ 1 eingetragen und wird nicht ausschließlich für HÖHER tätig und somit zu keiner Zeit Erfüllungsgehilfe von HÖHER, sondern als Makler primär „Bundesgenosse des Kunden“ und dessen Bevollmächtigter.

1.2.1 Versicherungsvertrieb durch den VERMITTLER(Qualitätskriterien)

Der VERMITTLER agiert stets ehrlich, redlich und professionell und im besten Interesse dessen Kunden und ist für Einhaltung aller mit dem Versicherungsvertrieb verbundenen europäischen und österreichischen Vorgaben selbst verantwortlich.

Insbesondere ist der VERMITTLER für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Ausdrücklich vereinbart wird, dass HÖHER und VERMITTLER jeweils selbst als Verantwortlicher gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen gilt und KEIN Auftragsverarbeitungsverhältnis vorliegt.

Voraussetzung für diese Courtagevereinbarung ist die Aufrechterhaltung eines zumindest den Vorgaben des

§ 137c GewO entsprechenden Versicherungsschutzes sowie die Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister in Verbindung mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung gem. Punkt 1.2 als Versicherungsvermittler dieser Vereinbarung.

Der VERMITTLER verpflichtet sich zur Einhaltung der Qualitätskriterien von HÖHER, die den Entwürfen für die Standesregeln für Versicherungsvermittler des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort entlehnt sind. Diese werden dem VERMITTLER vor Abschluss der Courtagevereinbarung übermittelt. HÖHER ist berechtigt die Qualitätskriterien an Gesetzesänderungen oder Empfehlungen der Aufsichtsbehörden inkl. der EIOPA zu ändern/anzupassen und wird den VERMITTLER in diesem Fall die neuen Qualitätskriterien übermitteln und der VERMITTLER diese einhalten.

1.2.2 Selbständige Sub-Versicherungsvermittler

Sofern der VERMITTLER bei der Versicherungsvermittlung von Produkten über HÖHER sich selbständiger Versicherungsvermittler bedient, müssen sämtliche Vermittler vorab an HÖHER gemeldet werden und dürfen diese erst nach einer positiven Rückmeldung durch HÖHER die Produkte von HÖHER beraten bzw. vermitteln.

1.2.3 (Kunden)Vollmacht von VERMITTLER

Der VERMITTLER ist verpflichtet HÖHER vom Verlust/Entzug der Vollmacht oder des Auftrages des Kunden oder seiner Gewerbeberechtigung unverzüglich zu verständigen.

Der VERMITTLER erklärt hiermit ausdrücklich, dass dieser vom Kunden eine aufrechte Vollmacht hat und eine solche nach Aufforderung durch HÖHER unverzüglich übermittelt.

1.2.4 Unterweisung der Mitarbeiter

Der VERMITTLER ist verantwortlich, dass dessen (selbständige und angestellte) Mitarbeiter entsprechend geschult wurden und werden und so die Zusammenarbeit im Sinne der Courtagevereinbarung reibungslos erfolgen kann und die Kriterien der §§ 137 bis 137e GewO und der Standesregeln für Versicherungsvermittler in der jeweils gültigen Fassung erfüllt werden.

1.2.5 Evaluierung

Zur Einhaltung der Bestimmungen über den Versicherungsvertrieb ist HÖHER verpflichtet zu gewährleisten, dass sich diese nur qualifizierter Vermittler bedient. Dazu wird HÖHER jährlich VERMITTLER einen Evaluierungsfragebogen übermitteln und VERMITTLER diesen binnen 6 Wochen ausgefüllt und unterschrieben inkl. etwaiger erforderlicher Beilagen übermitteln.

HÖHER wird die Angaben von VERMITTLER prüfen und im Anlassfall mit VERMITTLER in Kontakt treten um die Einhaltung der Qualitätskriterien, gemäß Absatz 1.2.1 ff dieser Courtagevereinbarung, für den Versicherungsvertrieb sicherzustellen.

Erfolgt trotz Nachfrist von 4 Wochen keine positive Evaluierung, kann HÖHER die Courtagevereinbarung mit einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der negativen Evaluierung an VERMITTLER aus somit in der Sphäre des VERMITTLERS liegendem wichtigem Grunde beenden.

1.2.6 Schad- und Klaglos-Erklärung

Sofern aus der Nichteinhaltung einer der vorigen Bestimmungen HÖHER ein Schaden entsteht, hält der VERMITTLER HÖHER für sämtliche daraus resultierenden Schäden schad- und klaglos.

2 Vermittlung von Verträgen über HÖHER

Bei der Vermittlung wird zwischen „Erstanfrage“ und „Vertragsverlängerung“ unterschieden. Letztere ist deswegen erforderlich, da über HÖHER im Normalfall nur Jahresverträge vermittelt werden können, die jährlich verlängert werden müssen.

2.1.1 Erstanfrage

- i. Der VERMITTLER übermittelt an HÖHER einen ausgefüllten und unterfertigten Risikofragebogen samt allfälligen Beilagen. Anhand dieser erfolgt durch HÖHER bzw. den Versicherer die Risikoprüfung.
- ii. Sollten ergänzende Unterlagen/Informationen erforderlich sein, fordert HÖHER diese beim dem VERMITTLER an. Bis zum Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen kann kein Angebot erstellt werden.
- iii. Liegen alle Unterlagen/Informationen vor, erstellt HÖHER auf Basis dieser ein zeitlich befristet gültiges Angebot und übermittelt dies an den VERMITTLER.
- iv. Wird dieses Angebot vom Versicherungsnehmer oder dem VERMITTLER (aufgrund einer gültigen Vollmacht) unterfertigt an HÖHER retourniert, erfolgt die Qualitätsprüfung (Abfrage diverse Register zu Bonität, Gewerbe, Sanktionen usw.).
- v. Ist die Qualitätsprüfung gültig, erstellt HÖHER das Zertifikat (Versicherungsschein gem. VersVG) und übermittelt diese per E-Mail an den VERMITTLER.
- vi. In weiterer Folge erfolgt das Prämieninkasso durch HÖHER und ca. 4 Wochen nach Eingang der Prämie erfolgt die Provisionsabrechnung und Übermittlung dieser an VERMITTLER.
- vii. Zur Wahrung etwaiger Termine (Verlängerungsunterlagen, Angebotsannahme) versendet HÖHER Erinnerungsmails an VERMITTLER um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten.
- viii. HÖHER ist in keiner Weise zur Annahme oder Offerterstellung verpflichtet da HÖHER die Risikovorgaben des Versicherers als deren Agent vordringlich zu beachten hat.

2.1.2 Vertragsverlängerung

HÖHER versendet vor Ablauf des Vertrages die Anforderung der Verlängerungsunterlagen an VERMITTLER und dieser ist für die Beschaffung der entsprechenden Informationen (Risikofragebogen usw.) verantwortlich. Nach Eingang der Unterlagen erfolgt die weitere Bearbeitung gem. 1.5.1.

2.1.3 Vorgangsweise bei Wegfall der Vollmacht von VERMITTLER

Bei Entzug/Wegfall der Vollmacht des Kunden an VERMITTLER ist dieser zur unverzüglichen Mitteilung an HÖHER verpflichtet. In diesem Fall wird der VERMITTLER nicht mehr als Vermittler zum Vertrag geführt.

Wird zum Kunden eine neue Vollmacht eines anderen Vermittlers vorgelegt, wird dieser als Vermittler zum KUNDEN vorgemerkt und der gesamte weitere Schriftverkehr erfolgt über diesen. Der Provisionsanspruch von VERMITTLER zum bereits erfolgreich vermittelten Vertrag bleibt bis zum Ablauf des Vertrages aufrecht.

Wird zum Kunden kein neuer Versicherungsvermittler bekanntgegeben, wird dieser Kunde durch HÖHER betreut.

2.1.4 Annahme oder Ablehnung eines Versicherungsvertrages

Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung eines Versicherungsvertrages, seine Gestaltung und Inhalt sowie allen seinen Bestand und Durchführung betreffenden Maßnahmen, wie etwa Erweiterungen oder Einschränkungen des Versicherungsschutzes, Änderungen der Vertragsdauer, die Kündigung, vorzeitige Auflösung, Nichtverlängerung des Vertrages oder der Rücktritt vom Vertrag, sei es auch von Beginn an, die Eintreibung oder der Verzicht auf die Prämie, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen oder deren Abwehr etc. liegen im alleinigen und ausschließlichen Ermessen von HÖHER.

HÖHER wird den VERMITTLER, bevor sie eine der vorerwähnten Maßnahmen ergreift, nach Möglichkeit vorher informieren und diesbezüglich Kontakt aufnehmen.

HÖHER ist berechtigt, von einer bestehenden Annahmepaxis abzugehen oder neue Richtlinien für die Annahme eines Risikos zu erlassen oder die Grundlagen für neu abzuschließende Versicherungsverträge jederzeit abzuändern, neue Versicherungsprodukte mit anderen Vergütungsregelungen einzuführen oder den Vertrieb einzelner Versicherungsprodukte ganz einzustellen. HÖHER wird VERMITTLER derartige Änderungen rechtzeitig vor ihrer Einführung schriftlich bekannt geben.

HÖHER wird in den oben genannten Fällen, sofern bei Abschluss des Versicherungsvertrages nichts anderes vereinbart wurde, als Abschlussagent und somit Erfüllungsgehilfe des jeweiligen Versicherers tätig.

3 Kommunikation

3.1.1 Kommunikation per E-Mail

Zur schnelleren und einfacheren Abwicklung des Vertragsverhältnisses gilt als primärer Kommunikationsweg die Kommunikation per E-Mail als vereinbart.

Die Kommunikation per E-Mail erfüllt das Schriftlichkeitsgebot, dies gilt auch für Mitteilungen per Telefax.

3.1.2 E-Mail Zustelladresse HÖHER

Als Zustelladresse für Mitteilungen per E-Mail an HÖHER gilt die E-Mailadresse `office@hoeher.info` als vereinbart.

3.1.3 E-Mail Zustelladresse VERMITTLER

Als Zustelladresse für Mitteilungen per E-Mail an den VERMITTLER gilt die HÖHER zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse als vereinbart.

3.1.4 Fehler bei Übermittlung per E-Mail, SPAM-Filter

Der VERMITTLER nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt HÖHER eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. E-Mails gelten dann als zugegangen, wenn diese am E-Mailserver von HÖHER einlangen.

Der VERMITTLER nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund von SPAM-Filtern die Zustellung von E-Mails nicht möglich sein könnte und diese somit HÖHER als nicht zugegangen gelten.

Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung bzw. Versicherungsschutz und hat auch auf die Annahme eines Angebotes keine Auswirkung.

3.1.5 Mitteilungen während der Geschäftszeiten

Mitteilungen und Zusendungen (wie zum Beispiel E-Mail, Telefax, Briefsendungen, Sprachmitteilungen) die außerhalb der Bürozeiten von HÖHER, gemäß den unter www.hoeher.info/impressum kundgemachten Öffnungszeiten, an diese übermittelt werden, gelten mit dem nächsten Bürowerktag von HÖHER als zugestellt.

3.1.6 Zustelladresse VERMITTLER

Als Zustelladresse für Briefsendungen an den VERMITTLER gilt die HÖHER zuletzt bekannt gegebene Adresse als vereinbart.

4 Datenschutzbestimmungen

4.1 Verantwortliche gemäß Artikel 4 Ziffer 7 DSGVO

Für Datenverarbeitungen durch den VERMITTLER für die Zwecke seiner gewerbsmäßigen und berufsrechtlichen Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit und unter Nutzung seiner eigenen, das heißt in

seiner alleinigen Verfügungsmacht stehenden technischen Mittel, trifft ihn die datenschutzrechtliche Verantwortung als Verantwortlicher gemäß Art. 4 ZI 7 DSGVO.

4.2 Datenverarbeitung, technische Mittel

Für Datenverarbeitungen durch den VERMITTLER als Verantwortlicher im Rahmen von technischen Mitteln, auf welche sowohl der VERMITTLER als auch HÖHER Zugriff haben, gehen die in das technische Mittel vom VERMITTLER rechtmäßig eingepflegten Daten in den Verarbeitungszweck und die datenschutzrechtliche Verantwortung von HÖHER über, sobald die vom VERMITTLER in das System eingepflegten Daten in die Machtsphäre von HÖHER gelangen, das heißt nur noch von diesem weiter verarbeitet und vom VERMITTLER nicht mehr verändert werden können.

4.3 Datenverarbeitung gemäß Stand der Technik

VERMITTLER und HÖHER tragen jeweils für eine rechtmäßige und dem Stand der Technik entsprechende Verarbeitung der personenbezogenen Daten Sorge und halten diese vertraulich. Gleiches gilt für nicht personenbezogene Daten, die der VERMITTLER und HÖHER im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung einander wechselseitig offenbaren.

4.4 Gesonderte Vereinbarung gemäß Artikel 26 und 28 DSGVO

4. Allfällige weitere/sonstige aus den jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen zwischen dem VERMITTLER und HÖHER resultierende wechselseitige datenschutzrechtliche Rechte und Pflichten werden, sofern gesonderte datenschutzrechtliche Rollenverteilungen zutreffen (Auftragsverarbeitungen im Auftrag eines Verantwortlichen, gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche) nach Maßgabe der Artikel 26 und 28 DSGVO in gesonderten Vereinbarungen festgelegt.

4.5 Aushändigung HÖHER-Datenschutzerklärung durch VERMITTLER

Der VERMITTLER hat dafür zu sorgen, dass die ihm von HÖHER zur Verfügung gestellte und nach den Datenschutzbestimmungen erforderliche Datenschutzinformation an die Betroffenen spätestens zum Zeitpunkt der Datenübermittlung an den HÖHER (gem. Pkt. 2 dieser Vereinbarung) erteilt werden.

Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung ist auf der Website von HÖHER unter <https://www.hoehler.info/datenschutzerklaerung> abrufbar.

4.6 Anpassung im Anlassfall

Berühren Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere einschlägige europarechtliche Leitlinien und Anordnung der nationalen Behörden oder die Rechtsprechung die datenschutzrechtlichen Aspekte der Geschäftsbeziehung, werden die Vertragsparteien unverzüglich eine Anpassung dieser Vereinbarung herbeiführen. Letzteres gilt auch, wenn sich einschlägige Branchenstandards in Zusammenhang der gegenständlichen Geschäftsbeziehung entwickeln.

5 Provisionsbestimmungen

HÖHER vergütet VERMITTLER eine Courtage (Provision) für den von ihm vermittelten Versicherungsvertrag dann, wenn dieser gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Versicherungsvermittlung und gem. 2. Vermittlung von Verträgen zustande gekommen ist. Die Provision gilt erst dann als verdient, wenn die Versicherungsprämie rechtskräftig bezahlt wurde.

Verlängert oder erneuert ein Kunde einem vom Vermittler an HÖHER zuvor vermittelten Vertrag ohne Zutun eines anderen Vermittlers, gilt dieser als vom VERMITTLER dienstlich vermittelt (Folgevertrag).

5.1 Provision für Bestandskunden

Ein Provisionsanspruch des Vermittlers steht nicht zu, wenn es sich beim vermittelten Vertrag/Kunden um einen bestehenden Kunden (Bestandskunde) von HÖHER handelt. Ein bestehender Kunde liegt dann vor,

wenn dieser zumindest einen aufrechten Versicherungsvertrag über HÖHER hat oder ein solcher nicht länger als 24 Monate storniert ist.

Als Nachweis, dass es sich um einen Bestandskunden handelt, ist die Eintragung des Kunden im Kundeverwaltungsprogramm von HÖHER ausschlaggebend. Scheint ein Kunde darin auf, ist dies ein Bestandskunde (ausgenommen Kund deren Vertrag länger als 24 Monate storniert ist).

5.2 Mehrere VERMITTLER beim Versicherungsabschluss

Wirken mehrere VERMITTLER am Abschluss eines Versicherungsvertrages mit, so erhält jener VERMITTLER die Provision, der zweifelsfrei nachweist, dass er der tatsächliche Berechtigte ist. Erfolgt eine solche Klärung nicht binnen 14 Tagen, ist HÖHER berechtigt beim Versicherungskunden den verdienstlich gewordener VERMITTLER zu erfragen und an diesen die Provision auszubezahlen. Ist dies binnen 14 Tagen nicht der Fall, ist HÖHER berechtigt, die Provision mit schuldbefreiender Wirkung bei Gericht zu hinterlegen oder im Zweifelle nach pflichtgemäßem Ermessen beiden die Provision je zur Hälfte auszubezahlen.

5.3 Schicksal der Provision

Die Provision teilt grundsätzlich das Schicksal der Prämie. Nach diesem Prinzip steht dem VERMITTLER auch Provision für zum Beispiel nachträglich zu verrechnende Prämien zu bzw. ist im Falle einer Prämienreduktion/-rückerstattung die anteilige Provision vom VERMITTLER rückzuerstatten.

5.4 Provision bei Veränderung des Vertrages/der Prämie

Der Provisionsanspruch des MAKLERS entfällt bzw. vermindert sich, wenn HÖHER gerechtfertigte Gründe für eine Beendigung des Versicherungsvertrags oder eine betragsmäßige Herabsetzung der Versicherungsprämie hat.

Als gerechtfertigte Gründe gelten die Ausübung gesetzlicher Rechte zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung durch HÖHER wegen der Nichtzahlung von Erst- oder Folgeprämien, Obliegenheitsverletzungen, des Eintritts von Gefahren erhöhungen oder nach Eintritt des Versicherungsfalls (Schadenfallkündigung) oder Verschweigung von Vorschäden oder früheren Rechtsverletzungen des Kunden. Der VERMITTLER hat ihm bekannte Vorschäden oder frühere Verstöße des Kunden gegen Berufspflichten des Kunden HÖHER zu melden.

5.5 Provisionsanspruch bei Kündigung der Courtagevereinbarung

Der Anspruch auf die Provision für bereits vermittelte Verträge besteht auch bei Auflösung dieser Vereinbarung aus welchen Gründen bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages immer in voller Höhe weiter.

5.6 Rechtsnachfolger, change of control-Klausel

5.6.1 Änderung der Eigentumsverhältnisse beim MAKLER

Im Falle der Veränderung der Eigentumsverhältnisse beim VERMITTLER ist dieser verpflichtet diese vorab HÖHER mitzuteilen.

5.6.2 Außerordentliches Kündigungsrecht

HÖHER hat ab Kenntniserlangung vier Wochen Zeit das hiermit ausdrücklich vereinbarte außerordentliche Kündigungsrecht der Courtagevereinbarung in Anspruch zu nehmen, wenn gegen hinzutretende Gesellschafter oder Organe Bedenken von HÖHER bestehen. Alle bis dahin entstandenen und somit verdienten Provisionen stehen dem VERMITTLER zu.

Erfolgt eine solche Kündigung nicht, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Courtagevereinbarung auf den/die Rechtsnachfolger des Maklers im Zuge der Unternehmensveräußerung über.

5.6.3 Rechtsübergang an Erben

Sofern der VERMITTLER eine natürliche Person ist, gehen die Rechte und Pflichten aus der Provision an dessen Erben über.

5.7 Rückzahlung von Provisionen

5.7.1 Nicht berechnete Provisionszahlung

Zu Unrecht erhaltene oder aufgrund der obigen Bestimmungen zu viel bezogene Provisionen sind vom VERMITTLER an HÖHER rückzuerstatten. Nicht bereits in Abrechnungen von HÖHER enthaltene oder sonst von Höher schriftlich anerkannte Provisionsansprüche des VERMITTLER sind präkludiert, wenn diese nicht binnen 6 Monaten gegenüber HÖHER schriftlich geltend gemacht wurden.

5.7.2 Gegenverrechnung

Sofern eine Gegenrechnung mit weiteren Provisionen des Maklers nicht möglich ist, ist die Provision binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung durch HÖHER vom VERMITTLER rückzuerstatten.

Sollte ein Provisionsanspruch - aus welchem Grunde auch immer - zur Gänze oder teilweise nicht entstehen oder nachträglich wieder wegfallen, ist die HÖHER berechtigt, die Provision vom VERMITTLER in jenem Ausmaß wieder zurückzuverlangen bzw. das Provisionskonto des Vermittlers damit zu belasten, als ein Provisionsanspruch nicht entstanden oder wieder weggefallen ist.

5.7.3 Provisionsabrechnung

Die jeweilige Provisionsabrechnung gilt als vom VERMITTLER als richtig und für den Zeitraum vollständig akzeptiert und konstitutiv als umfassend und richtig anerkannt, wenn dieser nicht innerhalb von 42 Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.

5.8 Änderung der Provisionsbestimmungen

Aus kaufmännischen Vorsicht gilt vereinbart, dass HÖHER berechtigt ist, die Provisionsbestimmungen oder die Provisionstabelle(n) durch andere angemessen mit Wirkung auf das der Zustellung zweitfolgende Monat zu ersetzen bzw. anzupassen. Wenn dies gemacht wird, wird HÖHER den VERMITTLER schriftlich informieren.

Mögliche Gründe für eine Änderung sind objektive Änderungen der Ausübungsnormen oder Steuern und Abgaben, wie etwa neue/geänderte gesetzliche Regelungen sein, insbesondere durch neue Vorgaben der Aufsichtsbehörden wie zum Beispiel der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA).

Sofern es im Einzelfall aus individuellen Gründen zu Abweichungen von der gültigen Provisionstabelle kommt, wie eventuell bei Großschadensverträgen, wird HÖHER dies dem VERMITTLER spätestens bei Bekanntgabe der Prämie oder Offertlegung an den Kunden schriftlich mitteilen.

5.8.1 Inkrafttreten, Widerspruchsfrist

Diese neuen geänderten Vertragsbestandteile treten binnen 28 Tagen nach Bekanntgabe in Kraft und sind verbindlich, sofern der VERMITTLER nicht innerhalb dieser Frist (28 Tagen) schriftliche Vorbehalte/Einwände erhebt oder sie zur Gänze schriftlich ablehnt.

Die geänderten Vertragsbestandteile gelten auch für jene von HÖHER erstellten Angeboten zum Versicherungsabschluss, die zwar vor dem Inkrafttreten erstellt, aber nach der Widerspruchsfrist gem. 2.7.1, erster Absatz, bei HÖHER eingehen.

Die geänderten Vertragsbestandteile gelten sodann nur für neu abgeschlossene Versicherungsverträge.

5.9 Daten für die Provisionsberechnung

Basis für sämtliche Provisionsberechnungen und Auswertungen sind ausschließlich die Daten aus dem Verwaltungsprogramm(en) von HÖHER.

6 Abtretungsverbot

Provisionsansprüche, Salden aus der Provisionsabrechnung oder Anwartschaften auf Provision können vom VERMITTLER ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HÖHER weder abgetreten noch verpfändet werden; eine Abtretung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HÖHER ist gegenüber HÖHER jedenfalls unwirksam, ausgenommen im Falle des § 1396a ABGB.

Die Parteien bestätigen, O dass diese Norm auch einzeln besprochen und O ausgehandelt wurde.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten des Vertrages

Dieses Übereinkommen tritt mit dem Tag der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft. Es ersetzt alle bisher zwischen dem VERMITTLER und HÖHER bestehenden Courtagevereinbarungen.

7.2 Dauer des Vertrages

Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Letzten eines Monats aufgekündigt werden. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

7.3 Unwirksame Bestimmungen, Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden unwirksame Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

7.4 Änderung gesetzlicher Bestimmungen (Sonderkündigungsrecht)

Für den Fall, dass die Umsetzungsbestimmungen und/oder Umsetzungsbestimmungen zur IDD oder behördliche Vorgaben Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages erforderlich machen bzw. sinnvoll erscheinen lassen, werden die Vertragsparteien die erforderlichen Anpassungen einvernehmlich vornehmen.

Sofern die Vertragsparteien keine Einigung über erforderliche und/oder sinnvolle Anpassungen der Bestimmungen zum Versicherungsvertrieb treffen, ist jede Vertragspartei berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7.5 Änderungen, Schriftformvereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Gebot der Schriftform. Eine Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung berührt die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Courtageansprüche des Maklers nicht.

Änderungen dieser Vereinbarung samt Anhängen sind daher nur mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsteile unter Einhaltung der oben festgelegten Formgebote rechtswirksam.

7.6 Gerichtsstandvereinbarung, anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Geschäftssitz des Maklers zuständig.

Auf den Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

7.7 Annahme der Bevollmächtigung des Maklers

Die schriftliche Berufung des Maklers auf die ihm erteilte Vollmacht ersetzt deren urkundlichen Nachweis gegenüber HÖHER.

Der VERMITTLER ist verpflichtet, HÖHER den Widerruf der Vollmacht oder eine Reduktion des Vollmachtumfanges unverzüglich bekanntzugeben.

7.8 Schad- und Klaglos-Erklärung

Sofern durch den VERMITTLER und/oder dessen Erfüllungsgehilfen, aus der Nichteinhaltung einer der vorigen Bestimmungen, HÖHER ein Schaden entsteht, hält der VERMITTLER HÖHER für sämtliche daraus resultierenden Schäden schad- und klaglos.

7.9 Unterstützung im Haftungsfall

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass in einem Haftungsfall aus oder im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung von Produkten die über HÖHER vermittelt wurden, sich diese gegenseitig bei der Abwehr von Ansprüchen auch durch Übermittlung von Dokumenten und Beweismitteln unterstützen, sofern es dabei nicht zu einer Interessenkollision kommt. Kommt es anlässlich eines Haftungsfalles zu Streitigkeiten vor Gericht, verpflichten sich die Vertragspartner, auf Seite des jeweiligen Vertragspartners, dem Gerichtsstreit als Nebenintervenient beizutreten.

7.10 Vorgehen bei Streitigkeiten

Kommt es im Zusammenhang mit Provisionen zu unterschiedlichen Auslegungen durch die Vertragsparteien über diese Vereinbarung oder die Provisionsabrechnung, vereinbaren die Vertragsparteien, dass dies, unter Angabe des jeweiligen Standpunktes/jeweiligen Ansicht, dem jeweils anderen Vertragspartner mitgeteilt wird.

Die Vertragsparteien werden dann versuchen eine gemeinsame, für beide Vertragsparteien akzeptable Lösung zu finden. Dazu verpflichten sich die Vertragsparteien, im Interesse einer raschen Lösungsfindung, sich bei der Problemlösung einzubringen.

Kommt es innerhalb 3 Monaten zu keiner gemeinsamen Lösung, ist jeder der Vertragspartner berechtigt diese Courtagevereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung wird nach Übermittlung der schriftlichen Erklärung an den jeweiligen Vertragspartner rechtskräftig.

7.11 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von HÖHER

Sollte es zu Fragestellungen zum Vertragsverhältnis kommen und können diese nicht mit Hilfe dieser Courtagevereinbarung geklärt werden, gilt als vereinbart, dass die AGB von HÖHER zur Klärung herangezogen werden.

Die AGB von HÖHER stehen auf der Website www.hoeher.info/agb zur Einsicht und zum Download bereit.

7.12 Beilagen

Folgende Beilagen sind integrierter Bestandteil dieser Courtagevereinbarung:

- Beilage ./1 - Gewerberegister Auszug VERMITTLER
- Beilage ./2 - Provisionstabelle in der jeweils aktuellen Version
- Beilage ./3 - Qualitätskriterien in der jeweils aktuellen Version

Die nachfolgenden Vertragsparteien erklären sich mit den obigen Ausführungen einverstanden und erklären, dass ein Konsens über diesen Vertrag besteht und dieser mit Beginn DATUM abgeschlossen wird.

Der gegenseitige Schriftverkehr wird über folgende E-Mailadressen abgewickelt:

VERMITTLER: **EMAIL**

HÖHER: office@hoeher.info

VERMITTLER

HÖHER

Unterschrift

Unterschrift

Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters

Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters

Ort, Datum

Ort, Datum